

# **Satzung der Hegegemeinschaft**

## **Hochwild Usedom**

### **§1**

#### **Name, Grenzen und Größe**

- (1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Jagdbezirke bilden gemäß § 10 LJagdG eine Hegegemeinschaft zur Bewirtschaftung der Wildarten Rot-, Dam- und Schwarzwild innerhalb des Gebietes der Hegegemeinschaft. Die Hegegemeinschaft führt den Namen „Hegegemeinschaft Hochwild Usedom“. Sie hat ihren Sitz am Arbeitsort des jeweiligen ersten Vorsitzenden.
- (2) Die Hegegemeinschaft ist rechtsfähig, sie ist bei der Jagdbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald angezeigt und wurde durch die Jagdbehörde anerkannt.
- (3) Die zur Hegegemeinschaft gehörenden Jagdbezirke sind in der Anlage 1 aufgeführt.
- (4) Die festgelegten Grenzen der Hegegemeinschaft sind in einer Karte dargestellt (Anlage 2).

### **§2**

#### **Ziele, Zweck und Aufgaben**

- (1) Die Hegegemeinschaft hat das Ziel, einen Beitrag zur Erhaltung des Wildes als Teil der Vielfalt der heimischen Natur in der regionalen natürlichen Umwelt zu leisten.
- (2) Die Hegegemeinschaft bezweckt insbesondere mit dem flächendeckenden Zusammenschluss eine großflächige Hege des Rot-, Dam- und Schwarzwildes in seinen artgerechten Lebensräumen.
- (3) Grundlage für die Bewirtschaftung der Wildbestände bildet die Wildbewirtschaftungsrichtlinie des Landes MV in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Insbesondere verfolgt die Hegegemeinschaft folgende Ziele:
  1. den Aufbau und die Erhaltung von gesunden, altersklassenmäßig ausgewogenen und der Kapazität der artgerechten Lebensräume angepassten Zielbeständen der o.g. Wildarten,
  2. die Erhaltung und die Verbesserung der Lebensgrundlagen des Rot-, Dam- und Schwarzwildes,
  3. die Förderung möglichst gleichmäßiger Verteilung der Wildbestände in den artgerechten Lebensräumen,

4. die Begrenzung der Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen und am Wald auf ein tragbares Maß,
5. die jagdlichen Interessen mit den sonstigen öffentlichen Belangen, insbesondere mit denen der Landeskultur, des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Einklang zu bringen.

(5) Die Hegegemeinschaft hat weiterhin folgende Aufgaben:

1. Durchsetzung und Überwachung der Einhaltung der jagdgesetzlichen Regelungen sowie der allgemein anerkannten Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit,
2. Ermittlung der Rot-, Dam- und Schwarzwildbestände und Aufstellung von flächendeckenden Gesamtabschussplänen,
3. Überwachung des Abschusses,
4. Kontrolle und Darstellung der Abschussergebnisse einschließlich des körperlichen Nachweises und der Durchführung von Trophäenschauen,
5. Förderung der Zusammenarbeit und Fortbildung der beteiligten Jäger,
6. Durchsetzung von geeigneten Wildfolgevereinbarungen.

### §3

#### Mitgliedschaft

(1) Stimmberechtigte Mitglieder im Sinne der jagdrechtlichen Vorschriften sind die Jagdausübungsberechtigten der angeschlossenen Jagdbezirke:

1. in gemeinschaftlichen Jagdbezirken:
  - a. die Pächter, diese werden in der Regel durch den Pächterobmann vertreten.  
Ist das nicht der Fall sind alle Pächter eines GJB stimmberechtigt.
  - b. bei Nichtverpachtung die Jagdgenossenschaft, diese wird dann in der Regel durch den Vorsteher der Jagdgenossenschaft vertreten; und
2. in Eigenjagdbezirken:
  - a. der Jagdausübungsberechtigte
  - b. die in Eigenregie genutzten Eigenjagdbezirke (Verwaltungsjagdbezirke) des Landes werden durch die Leiter der beteiligten Forstämter vertreten.

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß Absatz 1 können weitere beratende Mitglieder, die in dem Gebiet der Hegegemeinschaft jagen oder sonstige die Wildhege berührende Interessen vertreten, in die Hegegemeinschaft aufgenommen werden.

(3) Die Mitglieder werden in einem Verzeichnis geführt (Anlage 3).

(4) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei Verlust der Eigenschaft gemäß Absatz 1;
2. durch Tod
3. für beratende Mitglieder:
  - c. durch schriftliche Kündigung durch das beratende Mitglied,

- d. durch eine vom Vorstand ausgesprochene Kündigung nach vorherigem Beschluss der Mitgliederversammlung; die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall drei Monate.

## § 4

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht

1. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
2. Vorschläge zur Ausgestaltung und Verbesserung der Arbeit der Hegegemeinschaft zu machen,
3. die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, das Mitgliederverzeichnis und
4. Planungsunterlagen der Hegegemeinschaft einzusehen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht

1. das Ziel, den Zweck und die Aufgaben der Hegegemeinschaft zu unterstützen,
2. die Satzung der Hegegemeinschaft und die Beschlüsse der Organe der Hegegemeinschaft zu beachten und umzusetzen,
3. mit seinen Trophäen und denen der Jagdgäste an den Trophäenschauen der Hegegemeinschaft teilzunehmen,
4. finanzielle Verpflichtungen fristgerecht zu erfüllen.

## §5

### **Organe der Hegegemeinschaft**

Die Hegegemeinschaft hat folgende Organe:

1. den Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. die Trophäenbewertungskommission.

## §6

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Hegegemeinschaft. Sie nimmt alle wesentlichen Aufgaben durch Beschlussfassung wahr.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
1. Wahl und Entlastung des Vorstandes,
  2. Beschluss über die Satzung und Satzungsänderungen,
  3. Beschluss über die Hege- und Bejagungsrichtlinien im Rahmen der Wildbewirtschaftungsrichtlinie des Landes,
  4. Beratung und Beschluss zur Gesamtabschlussplanung der Hegegemeinschaft,

5. Beschluss über die Art und den Umfang von Maßnahmen gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliedspflichten und gegen die jagdliche Ordnung verstößen haben,
6. Beschluss über Beiträge und Umlagen zur Deckung der Unkosten,
7. Wahl der Kassenprüfer (für jeweils 2 Jahre),
8. Beschluss über die Auflösung der Hegegemeinschaft im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde,
9. Beschlüsse zur Durchführung des körperlichen Nachweises und von Trophäenschauen,
10. Beschluss zu Anträgen, insbesondere von Mitgliedern,
11. Beschluss zur Aufnahme und Kündigung von beratenden Mitgliedern.

## §7

### **Vorsitz, Einberufung, Niederschrift**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand turnusmäßig mindestens einmal jährlich (vor Beginn des neuen Jagdjahres) oder nach schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen nachweislich einzuberufen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einladung muss schriftlich erfolgen.
- (2) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer des Vorstandes zu unterzeichnen und sollte folgende Angaben enthalten:
  1. Ort und Tag der Versammlung,
  2. Tagesordnung,
  3. Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  4. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.
- (3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

## §8

### **Stimmen und Mehrheitsverhältnisse**

- (1) Bei den Abstimmungen der beschlussfähigen Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist neben der einfachen Mehrheit nach Personenanzahl auch die Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Jagdfläche erforderlich (doppelte Mehrheit).
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der abzugebenden Stimmen. Der Beschluss über die Auflösung der Hegegemeinschaften bedarf einer Vierfünftel-Mehrheit der abzugebenden Stimmen. Ansonsten kann die Hegegemeinschaft behördlich aufgelöst werden, wenn drei Jahre keine beschlussfähige Versammlung zustande kam.

- (3) Eine Vertretung der Pächter gemeinschaftlicher Jagdbezirke, der Pächter bzw. Inhaber von Eigenjagdbezirken aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hegegemeinschaft anwesend oder vertreten ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder und deren Stimmen beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung zur Mitgliederversammlung besonders hingewiesen worden ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende binnen vier Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der zweiten Einladung besonders hinzuweisen.
- (6) Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, zehn Mitglieder stellen den Antrag auf geheime Abstimmung.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können in dringenden Fällen schriftlich durch den Vorstand herbeigeführt werden. In diesem Fall wird allen Mitgliedern der Beschlussantrag zugestellt und ihnen eine Frist von 14 Tagen gesetzt, innerhalb welcher sie dem Antrag schriftlich zustimmen oder ihn ablehnen können. Für die schriftliche Abstimmung gelten im Übrigen die Absätze 1 bis 5 sinngemäß.
- (8) Bei den Eigenjagdbezirken des Landes erfolgt die einheitliche Stimmabgabe durch die jeweiligen Forstamtsleiter oder deren bevollmächtigte Vertreter. Befinden sich bundeseigene Jagdbezirke auf dem Gebiet der Hegegemeinschaft, sind diese möglichst durch deren Verwalter zu vertreten.
- (9) Die gefassten Beschlüsse, insbesondere zur Ausgestaltung der Wildbewirtschaftungsrichtlinien und zur Abschussdurchführung, sind für das ganze Gebiet der Hegegemeinschaft gültig, sofern durch die Art der Beschlussfassung der Grundsatz, dass das Jagtrecht an das Eigentum von Grund und Boden gebunden ist, nicht aufgehoben wurde.

## § 9

### **Beschlussfassung zum Abschussplan der Hegegemeinschaft**

- (1) Der Abschussplan der Hegegemeinschaft wird im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und den Inhabern der Eigenjagdbezirke aufgestellt, die der Hegegemeinschaft angehören. Es können Einzelabschusspläne je Jagdbezirk und Gruppenabschusspläne für mehrere Jagdbezirke aufgestellt und beschlossen werden.
- (2) Zu diesem Zwecke werden zur Beschlussfassung zum Abschussplan der Hegegemeinschaft, neben den jagdausübungsberechtigten Mitgliedern, auch die Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaften und die Eigentümer der Eigenjagdbezirke, sofern diese das Jagtrecht nicht selbst ausüben, geladen.

- (3) Zum Abschussplanbeschluss ist die gemäß § 7 Abs. 2 anzufertigende Niederschrift um die Bezeichnung der gemäß Absatz 2 bei der Beschlussfassung vertretenen Jagd- und Teiljagdbezirke, die Namen der Jagdbezirksvertreter und das erzielte Abstimmungsergebnis (Absatz 3) zu erweitern.
- (4) Die Niederschrift zum Abschussplanbeschluss wird der zuständigen Jagdbehörde vorgelegt.

## § 10

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen
  1. dem Vorsitzenden,
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem Wildbewirtschafter,
  4. dem Schatzmeister und
  5. dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand kann durch zwei beratende Mitglieder der Hegegemeinschaft erweitert werden.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. In der Regel wählt die Mitgliederversammlung die Mitglieder des Vorstandes mit Personenmehrheit, sofern nichts anderes beschlossen wird. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Er ist ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Personenstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder eingeladen. Die Einladungsfrist soll 2 Wochen betragen.
- (6) Zur Anfertigung der Niederschrift gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

## § 11

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Hegegemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand vertritt die Hegegemeinschaft nach außen, sorgt für die Erledigung der laufenden Geschäfte und dafür, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausgeführt

werden. Ihm obliegen ferner alle Aufgaben, die nach dieser Satzung oder nach Beschluss nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder von dieser auf andere übertragen wurden.

(2) Er hat weiterhin folgende Aufgaben:

1. Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben,
2. Führung des Mitgliederverzeichnisses, aus dem die Mitglieder, ihre Anschrift und die Art der Ausübung der Jagd sowie die Größe ihrer Jagdfläche zu ersehen sind,
3. Beschlussvorschlag über die Aufnahme und den Ausschluss von beratenden Mitgliedern an die Mitgliederversammlung,
4. Beschluss über schriftliche Abstimmung gemäß § 8 Abs. 7,
5. Beschluss über Maßnahmen gegen Mitglieder,
6. Der Vorstand koordiniert die Erarbeitung eines Abschussplanvorschlages für die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung,
7. Der Vorstand unterbreitet der zuständigen Jagdbehörde den gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 beschlossenen Abschussplanvorschlag für die Schalenwildarten Rot-, Dam- und Schwarzwild und die vorgeschlagene Aufteilung des Abschussplanes auf die einzelnen Jagdbezirke sowie die gemäß § 16 Abs. 2 anzugebenden Beschlüsse,
8. Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung vom 25.05.2018.

## § 12

### Einnahmen und Ausgaben, Auflösung

- (1) Zur Bestreitung der Sachausgaben kann jährlich von den Beteiligten ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Über die Höhe und Art der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Die Aufwendungen der Hegegemeinschaft sind zur Erfüllung ihres Zweckes gemäß § 2 auf die notwendigen Ausgaben zu beschränken. Aufwandsentschädigungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Die Hegegemeinschaft erstrebt keinen Gewinn. Sie verwendet ihre Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke.
- (4) Sofern Umlagen von den Mitgliedern der Hegegemeinschaft erhoben werden, hat der Vorstand deren Verwendung der Mitgliederversammlung darzustellen. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand für den Fall, dass Umlagen erhoben wurden.
- (5) Im Falle einer Auflösung der Hegegemeinschaft ist der verbleibende Kassenbestand - wenn dieses von der Mitgliederversammlung so beschlossen wird - für die Wildhege zu verwenden oder sonst auf die Beteiligten entsprechend ihres Anteils an Gesamtjagdbezirksflächen zu verteilen.

## **§ 13**

### **Körperlicher Nachweis des Abschusses und Trophäenschau**

- (1) Nach Antrag der Hegegemeinschaft bei der zuständigen Jagdbehörde kann der körperliche Nachweis des Abschusses beim Rot-, Damwild angeordnet werden. Er erfolgt durch Vorzeigen des erlegten Wildes (ganzes Stück oder Haupt) bei den vom Vorstand dafür benannten sachverständigen ortsansässigen Jägern. Die sachverständigen Jäger (Gutachter) bestätigen die Altersbestimmung, signieren den Wildursprungsschein und übergeben die grüne Kopie kurzfristig dem Wildbewirtschafter.
- (2) Die Streckenliste des Wildbewirtschafters dient neben der Streckenliste der einzelnen Jagdausübungsberichtigten der Jagdbezirke der Kontrolle der Einhaltung des Abschussplanes in der Hegegemeinschaft, insbesondere bei behördlich genehmigter Vereinbarung der Jagdbezirke untereinander (Gruppenabschussplan).
- (3) Zum Abschluss des Jagdjahres sind alljährlich Trophäenschauen durchzuführen.

## **§ 14**

### **Maßnahmen gegen Mitglieder**

- (1) Gegen Mitglieder, welche die Mitgliedspflichten, die jagdliche Ordnung (u. a. die Wildbewirtschaftungsrichtlinie) oder wesentliche Grundsätze der Weidgerechtigkeit verletzt haben, können besondere Maßnahmen festgelegt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt hierzu grundsätzliche Regelungen. Die konkreten Maßnahmen werden im Einzelfall vom Vorstand beschlossen. Erkennt das Mitglied die Maßnahme nicht an, so entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- (2) Die Bestimmungen über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesjagdgesetz und dem Landesjagdgesetz sowie anderen Gesetzen bleiben unberührt. Eine Doppelbestrafung von Mitgliedern für ein und denselben Tatbestand darf nicht erfolgen.

## **§ 15**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Hegegemeinschaft ist das Jagd Jahr.

## **§ 16**

### **Aufsichtsbehörde**

- (1) Aufsichtsbehörde ist die zuständige Jagdbehörde.

- (2) Die Hegegemeinschaft zeigt der zuständigen Jagdbehörde die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Durchführung von Trophäenschauen an. Sie verwendet hierfür die entsprechenden Auszüge aus der jeweiligen Niederschrift.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 25. April 2019 in Kraft. Sie wird der zuständigen Jagdbehörde angezeigt und für den Bereich der Hegegemeinschaft „Hochwild Usedom“ bekannt gemacht.

Ückeritz, 26.04.2019



Felix Adolphi  
Vorsitzender